

Instruktion

für die

Zugführer

der

Wien-Maaber Eisenbahn.

1841.

T A 209.890



W 314.574

Allgemeine Bestimmungen.

Obwohl jede Abtheilung des Dienstes ihre eigenen Beamten hat, so müssen sich dieselben dennoch gegenseitig, so oft es erfordert wird, namentlich aber in Nothfällen, unterstützen.

Den, von einem höheren Beamten ausgehenden Anordnungen ist jedenfalls willige Folge zu leisten; wenn selbe aber von einem Andern, als dem unmittelbaren Vorgesetzten erfolgen, so ist diesem Letzteren schleunigst Anzeige davon zu machen.

Scheint ein Befehl mit den Dienstvorschriften im Widerspruche zu stehen, so ist dem Vorgesetzten desjenigen, der ihn erteilt hat, Meldung zu erstatten. Derjenige, welcher eine, von den gewöhnlichen Vorschriften abweichende Anordnung getroffen hat, ist zur baldigsten Anzeige derselben verbunden.

Alle Meldungen sind in der Regel an den nächsten Vorgesetzten zu richten.

Jeder Angestellte ist seinem nächsten Vorgesetzten, dieser wieder dem seinigen, Alle aber sind der Direction verantwortlich. Beschwerden der Angestellten über einen Vorgesetzten sind bei dem Vorgesetzten des Letzteren, oder nach Befinden bei der Direction anzubringen.

Alle Beamten sind auf gegenseitige Kündigung angenommen, welche, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei denen, die im Wochenlohn stehen, eine wochentliche, bei denen im Monatsgehalt eine monatliche, bei denen im Jahresgehalt eine dreimonatliche Frist beträgt. Alle im Tagelohn stehenden Arbeiter können zu jeder Zeit entlassen werden.

Nach Maßgabe der Bestimmungen, welche darüber getroffen werden, ist jeder Angestellte zu der Kranken- und Unterstützungskasse beizutragen verpflichtet.

Die Dienstobliegenheiten enthält die nachfolgende specielle Instruktion, mit welcher jeder sich genau bekannt zu machen, derselben, so wie den Anordnungen seiner Vorgesetzten mit Willigkeit, Fleiß, Unverdrossenheit und Treue nachzukommen, das Interesse der Gesellschaft nach besten Kräften wahrzunehmen und darauf zu achten hat, daß

seine Mitbeamten oder etwaigen Untergebenen dasselbe thun.

Insbefondere ist es Pflicht eines Jeden, der Sittlichkeit, Nüchternheit und Ordnung, einer anständigen Haltung, der Höflichkeit und Zuvorkommenheit gegen das Publicum, der Verträglichkeit gegen Gleichgestellte, und der Subordination gegen höhere Beamte sich zu befleißigen.

Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte, Trunkenheit, Mißbrauch der Stellung oder Unterschleif werden mit augenblicklicher Entlassung geahndet, welche auch wegen unregelmäßigen Wandels verfügt werden kann.

Für Dienstvernachlässigungen und Vergehen, und die daraus entstehenden Folgen ist jeder Angestellte verantwortlich, und wird dafür, außer der civil- und criminalrechtlichen Verfolgung, welche in Folge der Landesgesetze betreffenden Falles eintritt, mit Verweis, angemessener Geldbuße, Degradation, und nach Befinden, mit der Entlassung bestraft. Wird irgend eine Ordnungswidrigkeit im Dienste bemerkt, so ist dem Vorgesetzten zur weiteren Anzeige Meldung davon zu machen; der, welcher eine solche Meldung unterläßt, ist für die Nachtheile, welche daraus entstehen, ebenfalls verantwortlich.

Die, seitens der hohen Staatsregierung in polizeilicher Hinsicht erlassenen Vorschriften sind strenge und pünktlich zu befolgen, für deren Aufrechthaltung nach Kräften zu sorgen, und von vorfallenden Uebertretungen Anzeige an die Vorgesetzten zu machen.

Die Direktion behält sich vor, die ertheilte Instruktion, welche der betreffende Beamte als Verpflichtung zur Befolgung zu unterschreiben, und stets bei sich zu führen hat, nach eintretenden Umständen zu verändern. In zweifelhaften oder nicht vorhergesehenen Fällen ist die Entscheidung des Vorgesetzten einzuholen.

Besondere Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorgesetzten der Zugführer sind:
 Die Haupt-Expeditoren,
 die Sections-Ingenieure und Assistenten,
 der Ober-Ingenieur,
 die Directoren.

In ihren Dienstesangelegenheiten sind sie unmittelbar an den Sections-Ingenieur oder dessen Assistenten und an den Haupt-Expeditor gewiesen.

§. 2.

Dem Zugführer sind die Kondukteure, Packmeister und die Hilfsarbeiter zum Reinigen, Schmieren, Untersuchen, Ordnen und Verpacken der Wagen, sowie die dem Zuge beigegebenen Locomotivführer und Heizer, letztere aber nur während der Dauer der Fahrten untergeordnet.

§. 3.

Er hat für die Ordnung des ihm anvertrauten Wagenzuges in jeder Hinsicht Sorge zu tragen,

und ist deshalb für alle Ungeüblichkeiten, die ihm bekannt, und von ihm nicht abgestellt, gerügt oder zur Bestrafung angemeldet werden, verantwortlich, weßwegen er auch die Instruktionen aller seiner Untergebenen genau kennen muß.

§. 4.

Bei jedem Wagenzuge müssen außer der Tender-Winde noch zwei andere Winden, ein starkes Seil und einige Stricke, vier Reserve-Ketten und vier Kuppelungen, endlich die übrigen vorschriftsmäßigen Utensilien, als: Signal-Laternen, Schmiere &c. vorhanden sein, worüber der Zugführer strenge Aufsicht und genaue Rechnung zu führen hat.

§. 5.

Der Zugführer hat die Verpflichtung, den Kondukteuren anzuzeigen, wann sie zum Dienste zu erscheinen haben, ihnen ihre Wagen anzuweisen, und sich hierauf in jeder Station, wo angehalten wird, zu überzeugen, ob Alles, was zu dem Wagenzuge gehört, im guten Zustande ist, im

entgegengesetzten Falle er sogleich die nöthigen Reparaturen oder den erforderlichen Ersatz durch die betreffenden Beamten schnell einzuleiten verbunden wäre.

§. 6.

Der Zugführer muß ferner dafür sorgen, daß die Wagenzüge nach dem Bedürfnisse des Transportes unaufgehalten herbeigeschafft und geordnet werden, und hat den Sections-Ingenieuren oder Werkmeistern bei Zeiten Anzeige zu machen, wie viel Wagen und Maschinen nöthig sind; weiters ist es seine Pflicht, zu veranlassen, daß auf den Zwischenstationen nach den muthmaßlichen Bedürfnissen die erforderlichen Reserve-Wagen bereit stehen, und stets ergänzt werden.

§. 7.

Der Zugführer muß auch darüber wachen, daß Personen- und Waaren-Trains nach Beschaffenheit der Maschine und mit Rücksicht auf die Bahn und Witterung nicht überladen werden.

Drückt die Ladung die Federn der Wagen zu tief nieder, so sind dieselben zu erleichtern, um

die aneinander stoßenden Puffer in gehöriger Höhe zu erhalten, und Räder oder Achsen nicht in Gefahr zu bringen.

Es ist von ihm weiter darauf zu sehen, daß die Last auf jedem Wagen möglichst gleichmäßig vertheilt werde.

Die Sorge für das Gepäck ist zwar dem Packmeister speciell übertragen, allein der Zugführer muß demungeachtet darauf ein wachsames Auge haben und kontrolliren, ob der erstere die Annahme und Ablieferung des Gepäcks nach den Vorschriften auf den Stationen richtig und schnell bewirkt.

§. 8.

Zugführer, welche Güter-Trains zu begleiten haben, müssen darauf sehen, daß das Auf- und Abladen der Waaren nach Vorschrift bewerkstelliget und jede Veruntreuung verhütet werde; ferner, daß Ladungen, die nicht vollkommen bedeckt sind, und leicht Feuer fangen könnten, nicht angenommen, sondern entweder ganz abgewiesen, oder in sehr dringenden Fällen auf den letzten Wagen des Trains gebracht werden.

Alle leicht entzündbaren, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken verderblich werden könnten, insbesondere Schießpulver, Mineralsäure, Chlor-Präparate u. dgl. dürfen nur auf eigenen, hierzu bestimmten Wagen, ganz abge-sondert von allen Frachtgütern transportirt werden.

Die Mitnahme der Personen bei Waarenzügen, oder von kleinen Stationen, wo keine Billeteurs angestellt sind, darf von dem Zugführer nur im Einklange mit den Vorschriften der Direction erfolgen.

§. 9.

Der Zugführer gibt die Zeichen zum Läuten und zur Abfahrt. Bevor Letzteres gegeben wird, darf der Maschinensführer den Train nicht in Bewegung setzen.

Während der Fahrt stellt sich der Zugführer auf die für ihn angemessen erhöhte Plattform des ersten Wagens zunächst dem Tender und empfängt und gibt die Signale nach vorgeschriebener Weise.

§. 10.

Anzeigen der Kondukteure über betrunkene und kranke Passagiere oder solche, welche durch ungebührliches Betragen der Weiterfahrt verlustig werden, ferner, über Unterschleif bei Billeten, und über andere an der Bahn bemerkte Gebrechen oder Dienstvernachlässigungen hat der Zugführer sogleich an die betreffenden Vorgesetzten zu bringen.

§. 11.

Bei Unfällen oder sonstigen Ereignissen während der Fahrt hat der Zugführer die Verpflichtung, unverweilt die geeigneten Maßregeln zur schnellen Abhilfe zu treffen.

Besondere Vorschriften hierüber sind in der Instruktion für Locomotiv-Führer enthalten.

§. 12.

Der Zugführer erhält für jede Fahrt einen Stundenpaß und hat für die richtige Ausfüllung der Rubriken und die Uebergabe an das Bureau der erreichten Endstation zu sorgen, sowie die Handhabung der Ordnung und Bahnpolizey während der Fahrten zu überwachen.

§. 13.

Auf jeder Zwischenstation hat er besonders darauf zu halten, daß

- a) die Uhr daselbst mit der seinigen verglichen und regulirt;
- b) die Maschine durch den Locomotiv-Führer genau revidirt und schnell verproviantirt, auch der Aufenthalt, insofern nicht besondere Vorschriften darüber existiren, nach Möglichkeit verkürzt werde;
- c) die Werkmeister und das übrige hierzu bestimmte Personale die Wagenräder, Schmierbüchsen, Achsen, Bremsen, Zug- und Sicherheitsketten untersuchen, und in guten Stand setzen;
- d) das Gepäck schnell geordnet werde, und die hinzugekommenen oder weiter reisenden Passagiere ohne Billets nicht passiren.

§. 14.

Während der Fahrt hat er mit höchster Aufmerksamkeit darauf zu sehen, ob

- a) die Maschinenführer, Kondukteure und Wächter ihren Verpflichtungen genau nachkommen, und die vorgeschriebenen Signale gehörig geben und beachten;
- b) die vorgeschriebene Zeit richtig eingehalten, besonders aber die Schnelligkeit der Fahrt in keinem Falle und an keinem Orte übertrieben werde;
- c) die Einfahrt in die Bahnhöfe und durch die Ausweichplätze langsam und mit höchster Vorsicht geschehe, und die Locomotiv-Führer die Geschwindigkeit auch in den andern vorgeschriebenen Fällen gehörig mäßigen.
- d) Stellen der Bahn, welche durch auffallendes Stoßen und Schwanken die Nothwendigkeit einer Reparatur zeigen, hat er dem betreffenden Aufseher und Sections-Ingenieur zu bezeichnen.

§. 15.

Bei Nachtfahrten, Nebel, Schneegestöber &c. hat der Zugführer seine Aufmerksamkeit zu schärfen, und ganz besonders auf die Vollziehung der dies-

fälligen Verpflichtungen seiner Untergebenen zu dringen.

Sobald es dunkel wird, sind die Signal-Laternen an der Locomotive, dem Tender und den Wagen anzuzünden, und der Zugführer hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieß geschehen sei.

§. 16.

Der Zugführer hat über die ihm zugetheilten Locomotiv-Führer und Kondukteure die regelmäßige Kommandir-, Conduit- und Quartierliste zu führen, und die verdienten Strafen derselben dem Ober-Ingenieur vorzuschlagen.

§. 17.

Im Falle einer Krankheit hat er unverweilt die Anzeige an das betreffende Eisenbahn-Bureau zu senden und sich über die Dauer seiner Krankheit durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen.

A n h a n g.

I.

Name des Zugführers:

Geburtsort:

Geburtsjahr:

Wohnort:

II.

Bezeichnung seiner Strecke.

III.

Dienstzeit.

IV.

Empfangene Requisiten.

V.

Dienstkleidung.

VI.

Monatliche Besoldung.

Ich Unterzeichneter verpflichte mich hiermit zur Beachtung und pünktlichen Befolgung aller in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, so wie später eintretender Veränderungen und Nachträge, und bekenne zugleich, ein Exemplar dieser Instruktion, des Fahrplanes, des Signalbuches und der Instruktion für Kondukteure, Packmeister und Locomotiv-Führer eingehändigt erhalten zu haben.

Zugführer